

langen Auskunft erteilt wird. L.G. Mannheim 3. November 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 90).

Ein Erlaß des badischen Ministeriums des Innern vom 22. April 1905 besagt u. a., daß die Voraussetzungen des § 84 des Polizeistrafgesetzes auch dann vorliegen, wenn die Anzeigen, in welchen die Heilbehandlung von Menschen oder Tieren oder Heilmittel in einer dem genannten Gesetze zuwiderlaufenden Weise angepriesen werden, in indirekter Form z. B. in der Danksagung oder des Anerbietens von Ratserteilung zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten erfolgen.

9. Ankündigung von Gegenständen zu unzüchtigem Gebrauch.

Mit dem Ankündigungsverbot des § 184,3 St.G.B. befassen sich nachstehende Entscheidungen:

Ankündigung dem Publikum gegenüber. Der Begriff des Publikums deckt sich im Geltungsbereich von § 184 St.G.B. mit dem der Öffentlichkeit und findet seine richtige Begrenzung, wenn als sein Gegensatz bestimmte einzelne Menschen oder ein durch gemeinschaftliche Beziehungen irgendwelcher Art verbundener und nach außen abgeschlossener Kreis von Menschen ins Auge gefaßt werden. Danach erscheint ein Gegenstand „dem Publikum“ angekündigt oder angepriesen, sobald dies gegenüber einer nicht durch ein erkennbares Band zusammengehaltenen, sondern vom Zufall bestimmten und sich durch kein eigentümliches Merkmal von anderen unterscheidenden Mehrzahl Menschen geschehen ist. R.G. 26. Oktober 1905 (K.G.A. V, S. 532).

— Die Anpreisung eines Gegenstandes dem Publikum gegenüber im Sinne des § 184,3 St.G.B. kann auch durch mündliche Empfehlung desselben durch einen von Haus zu Haus gehenden Handlungsreisenden erfolgen. R.G. 14. Juni 1906 (K.G.A. V, S. 563).

Die Übersendung einer Preisliste nebst Verzeichnis der zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Schutzmittel an jedermann, der darum ersucht, ist eine Ankündigung der in der Liste enthaltenen Mittel dem Publikum gegenüber. Eine solche liegt vor, wenn sie gegenüber einer Mehrzahl von — unbestimmt, welchen und wievielen — Personen erfolgt, nicht gegenüber einem individuell bestimmten, abgeschlossenen Personenkreise. Eine derartige unbestimmte Mehrheit stellen aber diejenigen Personen dar, die infolge von Zeitungsinseraten den Urheber derselben um Übersendung der von ihm angekündigten Preislisten ersuchen. R.G. 11. April 1905, 26. Oktober 1905 und 10. Mai 1907 (K.G.A. V, S. 530, 532 und 539).

Wissenschaftliche Broschüren. Auch bei wissenschaftlicher Darstellung können in einer Broschüre zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Gegenstände angepriesen werden. R.G. 3. Mai 1904 (K.G.A. IV, S. 678).

Vorbeugungsmittel gegen Geschlechtskrankheiten. Die öffentliche Ankündigung von Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrank-

heiten ist eine nach § 184,3 St.G.B. verbotene Ankündigung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind. R.G. 10. März 1905 (K.G.A. V, S. 555); L.G. Hamburg 20. Juli 1904 und 27. April 1905 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 62, K.G.A. IV, S. 763).

10. Betrug und unlauterer Wettbewerb bei Ankündigungen.

a. Betrug.

Die Auffassung einer Anpreisung als Betrug ist vom Reichsgericht in folgendem Urteil gebilligt worden:

Betrügerische Anpreisung. Wer einem Mittel bei dessen Ankündigung bestimmte konkrete auf Täuschung des Publikums hinzielende und zur Erregung von Irrtümern taugliche Eigenschaften in Kenntnis ihres Nichtvorhandenseins beilegt, erfüllt dadurch die Tatbestandsmerkmale des Betruges. R.G. 13. März 1905 (K.G.A. V, S. 530).

b. Unlauterer Wettbewerb.

Die Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegenüber der Ankündigung von Heilmitteln und -Verfahren hat in letzter Zeit erheblich zugenommen. Aus den zahlreichen hierüber geführten Prozessen sind folgende Rechtsgrundsätze in erster Reihe von Interesse:

Antragstellung durch Ärzte. Der Vorstand der Ärztekammer ist zur Stellung von Strafanträgen auf Grund des Wettbewerbggesetzes berechtigt. Sofern eine allgemeine, wenn auch nur mündliche Ermächtigung des Vorstandes vorliegt, können diese Anträge auch vom Vorsitzenden der Kammer allein gestellt werden. R.G. 13. Juni 1904.

— Nicht nur die staatlich anerkannten Standesvertretungen, sondern auch freiwillige Schutzverbände der Ärzte mit den Rechten einer juristischen Person sind zur Stellung von Strafanträgen wegen unlauteren Wettbewerbs berechtigt. R.G. 18. Februar 1904 (K.G.A. V, S. 346).

Antragstellung durch Ärzte bei Ankündigung von Heilmitteln. Die Ankündigung eines Mittels gegen bestimmte Krankheiten ist eine der ärztlichen Leistung verwandte Tätigkeit. Demgemäß sind die Ärzte als Produzenten verwandter gewerblicher Leistungen berechtigt, auch gegen solche Ankündigungen von Heilmitteln, welche nicht von Heilgewerbetreibenden ausgehen, auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes Strafantrag zu stellen. R.G. 27. Mai 1904 und 11. Januar 1906 (K.G.A. V, S. 348 und 534).

Zur Irreführung geeignete Angaben. Besteht die Möglichkeit, daß ein Teil des Publikums, weil ihm die Sachkenntnis zur Beurteilung der angepriesenen Waren oder Leistungen fehlt, die unwahren Angaben einer Reklame für wahr hält, so kann die unlautere Reklame nicht des-